**Wegleitung zur Titelüberprüfung Medizinische Fakultät**

Gemäss §§ 40 und 43 der Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel vom 25. April 2013 müssen die Titel der Mitglieder der Gruppierung II 5jährlich überprüft werden. Um den Titel weiterführen zu dürfen, müssen entsprechende Aktivitäten an der Medizinischen Fakultät ausgewiesen werden.

Für die Selbstdeklaration der Leistungen besteht ein Formular. In diesem werden alle Leistungen eingetragen, die in Zusammenhang mit der Medizinischen Fakultät der Universität Basel in den vergangenen 5 Jahren erbracht wurden (dies gilt auch für Publikationen: zumindest ein Autor muss der Universität Basel angehören). Die entsprechende Punktzahl wird automatisch errechnet. Die notwendigen Punktezahlen für Lehre (200), Forschung (100) und das Total (400) wurden von der Fakultät am 30.11.16 bestimmt. Die Überprüfung obliegt dem Vizedekan / der Vizedekanin Nachwuchsförderung.

Wird die erforderliche Punktzahl für Lehre, Forschung und Total erreicht, bleibt die Berechtigung für den Titel bis zur nächsten Überprüfung.

Wird die Deklaration nicht fristgerecht eingereicht, erhält der Kandidat eine kurze Nachfrist. Bleibt die Deklaration ohne Erklärung ausstehend, wird eine Titelaberkennung eingeleitet.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der positiv evaluierten Kandidaten / der Kandidatinnen wird der Regenz zugestellt.

Wird die notwendige Punktzahl für Lehre, Forschung oder Total nicht erreicht, wird der Kandidat verwarnt und erhält die Möglichkeit auf Antrag, innert 12 Monaten die fehlenden Punkte aufzuholen, sofern er dazu die Möglichkeit sieht. Diese Punkte können für die nächste Evaluation nicht mehr angerechnet werden. Bleibt die Leistung ungenügend, wird die Aberkennung des Titels „Tit. Prof." oder „PD" eingeleitet. Der Grad „Dr. habil." bleibt bestehen. Das Verfahren zur Aberkennung der Venia docendi wird vom Vizedekan / von der Vizedekanin Nachwuchsförderung geführt. Der Antrag für die Aberkennung wird mit entsprechenden Unterlagen zur Dokumentation und mit entsprechender Begründung an die Regenz weitergeleitet.

Ein direkter Ausschluss wird beantragt in klaren Fällen:

- Unmöglichkeit einer Kontaktaufnahme

- Übernahme einer hauptamtlichen Lehrtätigkeit an einer anderen Hochschule

- Verzicht auf den Titel

April 2017